



per E-Mail:

[REDACTED]@t.de

Herrn

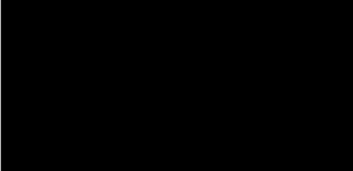
[REDACTED]ki

Berlin, 3. April 2014
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-30/2014
Bezug:
Ihre E-Mail vom 25. März 2014

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin



datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]ski,

mit Ihrer E-Mail vom 25. März 2014 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung sämtlicher Gutachten, Unterlagen und Stellungnahmen des BMF, der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages oder Dritter im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Abschaffung des § 8 b Abs. 7 Satz 2 KStG im Rahmen des JStG 2013 (BR-Drs. 302/12).

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des IFG ist vorliegend nicht eröffnet.

Das Informationsfreiheitsgesetz findet ausschließlich auf Behörden und sonstige Bundesorgane und -einrichtungen Anwendung. Bezogen auf den Deutschen Bundestag ist Adressat des IFG die Verwaltung, nicht das Parlament oder einzelne Abgeordnete. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG findet dieses Gesetz auf die Verwaltung des Deutschen Bundestages nur Anwendung, wenn diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bleibt ausgenommen.

Zu diesen spezifischen Parlamentsaufgaben zählen insbesondere die Gesetzgebung und die Zuarbeiten der Wissenschaftlichen Dienste im Auftrag der Abgeordneten.

Ihr Antrag ist insgesamt nicht auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltung des Deutschen Bundestages gerichtet.



Unabhängig davon können Sie nähere Informationen zu dem von Ihnen genannten Gesetzesgebungsverfahren auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter dem Link:

http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/drs_search_text.do

nach Eingabe der Drucksachen-Nr. des Bundesrates BR 302/12 für die 17. Wahlperiode in der Kategorie „Vorgänge“ und „Vorgangsablauf“ entnehmen.

Im Ergebnis hat der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt (vgl. hierzu BT-Drs. 17/12283).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

